

nicht, wenn sie vor dem Staatsanwalt bzw. vor dem Rechtsanwalt Schlußausführungen machen, mit den Ausführungen des Staatsanwalts, des Rechtsanwalts oder des Angeklagten, sondern erwidern auf diese Ausführungen, wenn sie eine Auseinandersetzung darüber für notwendig erachten.¹⁰⁵

4. Zur Übernahme von Bürgschaften

Die Bürgschaft für den zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug Verurteilten ist ein Ausdruck der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Sie zeigt, daß diese unmittelbare Mitwirkung nicht im Gerichtssaal endet, sondern Bestandteil des systematischen gesamtgesellschaftlichen Kampfes unter der Leitung des sozialistischen Staates um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität ist. Die Bürgschaft kennzeichnet die wachsende Einheit von Staat und Volk auf dem Wege zum Volksstaat, die zunehmende Realisierung der Aufgaben des Strafrechts unmittelbar durch die gesellschaftlichen Kräfte. Zwischen der Bürgschaft als einem entscheidenden Mittel zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafen ohne Freiheitsentzug und der unmittelbaren Mitwirkung der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und der gesellschaftlichen Verteidiger am Strafverfahren bestehen enge Zusammenhänge. Mit der Beratung und Auseinandersetzung im Kollektiv ist zugleich die Frage der Übernahme einer Bürgschaft für den Fall einer Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verbunden. In der Bürgschaft werden die neuen Beziehungen zwischen

105. Als am günstigsten hat sich erwiesen, wenn die gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger vor dem Staatsanwalt und dem Rechtsanwalt das Wort erhalten. Bei dieser Verfahrensweise haben sie am unbefangenen ihre bzw. die Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs dargelegt. Eventuell muß dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger auch nach den Ausführungen der anderen Prozeßbeteiligten nochmals das Wort erteilt werden, wobei der Angeklagte stets das letzte Wort hat. Im sowjetischen Strafprozeß ist die Reihenfolge der Plädoyers unterschiedlich. Während der Art. 276 StPO der Usbekischen SSR die Reihenfolge überhaupt nicht festlegt, bestimmt Art. 278 StPO der Kasachischen SSR, daß der Staatsanwalt vor dem gesellschaftlichen Ankläger und der Rechtsanwalt vor dem gesellschaftlichen Verteidiger spricht. Im Art. 295 StPO der RSFSR heißt es, daß die Reihenfolge der Plädoyers des staatlichen und gesellschaftlichen Anklägers sowie des Verteidigers und des gesellschaftlichen Verteidigers vom Gericht auf ihren Antrag hin festgesetzt wird. Die StPO der CSSR legt im § 216 Abs. 2 unter anderem fest: „Nach dem Schlußwort des Staatsanwalts spricht der gesellschaftliche Ankläger, der Geschädigte, die beteiligte Person, der gesellschaftliche Verteidiger, der Verteidiger des Angeklagten, gegebenenfalls der Angeklagte . . . Wenn es erforderlich ist, legt der Vorsitzende des Senats die Reihenfolge fest, in der nach dem Schlußwort des Staatsanwalts die einzelnen berechtigten Personen das Wort ergreifen.“ A. a. O.